

BGer 1B_244/2018 vom 23. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_244_2018

FR: TF 1B_244/2018 du 23 mai 2018

IT: TF 1B_244/2018 del 23 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Im Berufungsverfahren gegen das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 7. Juni 2016 in der Strafsache A._____ verfügte das Appellationsgericht Basel-Stadt am 16. April 2018 folgendes:

"Das Antwortschreiben von Dr. med. B._____ vom 12. April 2018 geht zur Kenntnisnahme an alle Parteien.

Gestützt auf die Verfügung vom 6. April 2018 und dem Schreiben von Dr. med. B._____ vom 12. April 2018 wird dem Experten der Auftrag zur Erstellung eines Aktengutachtens erteilt. Für eine Erstellung des Gutachtens innert 3 Monaten wären wir dankbar."

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 18. Mai 2018 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 16. April 2018. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3.1

Die angefochtene Verfügung des Appellationsgerichts Basel-Stadt schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der - von hier nicht gegebenen Ausnahmen gemäss Art. 92 BGG - nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht angefochten werden kann. Die Beschwerde gegen den vorliegend selbständig eröffneten Zwischenentscheid ist nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn, was vorliegend von vornherein nicht zutrifft, die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten; dieses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen (BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34). Gegen einstweilen nicht anfechtbare Zwischenentscheide steht die Beschwerde daher erst im Anschluss an den Endentscheid offen (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Nach konstanter Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 136 IV 92 E. 4; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin macht keine Ausführungen zu Art. 93 BGG . Es ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern ihr ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG entstehen sollte,

der auch durch einen für sie günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden könnte. Da die Beschwerdevoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG offensichtlich weder dargetan noch ersichtlich sind, ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung eines Rechtsbeistands nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG)
Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.